

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, 837)

Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gem. § 758a Abs. 6 ZPO und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gem. § 829 Abs. 4 ZPO

erarbeitet vom Ausschuss ZPO/GVG der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder Ausschuss ZPO/GVG:

RA	Dr. Hermann Büttner , Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN	Horst Droit , Wallenhorst
RA	Dr. Hans Eichele , Mainz
RA	Dr. Gerold Kantner , Rostock
RA	Prof. Dr. jur. Hubert Schmidt , Koblenz
RA	Lothar Schmude , Köln
RA	Dr. Michael Weigel , Frankfurt/M.
RAuN	Dr. Hans-Heinrich Winte , Hildesheim
RAin	Anabel von Preuschen , BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung

März 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 8/2006

Im Internet unter www.brak.de (Intern, Ausschüsse, ZPO/GVG)

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Abs. 6 ZPO sowie für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß § 829 Abs. 4 ZPO Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Bereits im Jahre 1997 gab es seitens des Bundesministeriums der Justiz Überlegungen, verbindliche Vordrucke für Anträge in Zwangsvollstreckungssachen, insbesondere für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, einzuführen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu diesen Überlegungen im September 1997 eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese (siehe Anlage) wird Bezug genommen, da die Argumentation auch gegenwärtig noch gültig ist.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die vorgesehene Festlegung bundeseinheitlicher Formulierungen für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse prinzipiell begrüßt. Die einheitliche Formulierung soll zum einen im Sinne der Justiz die Prüfungsanforderungen minimieren. Es muss aber im Interesse des Bürgers und der Rechtsanwaltschaft gewährleistet werden, dass die Anträge einfach und mit modernen Bürotechniken erstellt werden können, und dass die Pfändung auch unüblicher und neuartiger Ansprüche möglich bleibt. Im Rahmen des vorliegenden Formulars zum Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gemäß § 829 ZPO ist es aber z. B. nur möglich, die Pfändung einer „gewöhnlichen“ Forderung zu beantragen. Der Entwurf kann nicht für die Pfändung von titulierten Unterhaltsansprüchen, welche gemäß § 850 d ZPO eine tiefere Zugriffsmöglichkeit bieten, da keine Beschränkung gemäß § 850 c ZPO vorliegt, verwendet werden. Entsprechende Ergänzungen müssten noch eingearbeitet werden.

Die vorliegenden Vordrucke scheinen als Vordrucke / Formulare gedacht zu sein, die einzeln oder gar im Durchschreibverfahren ausgefüllt werden müssen. Dies ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht praxistauglich. Die Formulare so zu bearbeiten ist mit der heutigen Bürotechnik kaum zu organisieren und jedenfalls für die Anwaltschaft unzumutbar. Es dürfte heute wohl kaum noch Kanzleien geben, die Formulare aus dem Aktenschrank entnehmen und diese per Hand oder mit der Schreibmaschine ausfüllen. Wenn von Seiten der Justizverwaltung Formulare vorgegeben werden, müssten diese in jedem Fall EDV-tauglich sein, wie beispielsweise die Anträge für das automatisierte Mahnverfahren.

Zu den Vordrucken

1. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gemäß § 829 ZPO

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass in der Praxis das Formular nach Fertigstellung in einem mit einem Folienfenster versehenen Briefumschlag versandt wird, ohne dem Antrag ein gesondertes Anschreiben vorzuheften. In dem vorliegenden Entwurf ist das Anschriftenfeld zu klein bemessen, so dass kaum die Möglichkeit besteht, die vollständige Anschrift des Amtsgerichts einzufügen. Des Weiteren ist das Anschriftenfeld des zuständigen Amtsgerichts zu tief gesetzt, so dass es beim Kuvertieren sicherlich zu einigen Problemen führen wird.

Im hervorgehobenen Kasten zur Forderungsberechnung ist ausgeführt:

„.....% Zinsen darauf / aus“.

Der Verzugszins beträgt gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) bzw. gemäß § 288 Abs. 2 BGB acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dies könnte als eine Alternative bereits vorgegeben werden. Es käme auch in Betracht, die entsprechenden vorgefertigten Lücken entsprechend zu vergrößern.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass einige in der Praxis benutzte Drucker nicht über die Möglichkeit verfügen, das Währungssymbol des Euros zu drucken. Es wird deshalb angeregt, dass als gängige Bezeichnung „EUR“ gewählt wird.

2. Durchsuchungsanordnung gemäß § 758a ZPO

Das Formular für den Beschluss einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a ZPO ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer unvollständig. Zum einen erstreckt es sich ausschließlich auf die Durchsuchung der Wohnung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß § 758a Abs. 4 ZPO. Gewollt ist aber wohl ein Formular für einen Durchsuchungsbeschluss gemäß § 758a Abs. 1 ZPO. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher folgende Formulierung vor:

In der Zwangsvollstreckungssache

vertreten durch: -Gläubiger-

gegen -Schuldner-

wird zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus dem

.....
(Bezeichnung des Vollstreckungstitels)

A.

gemäß §§ 758, 758 a Abs. 1 S. 1 ZPO die zwangsweise Öffnung und Durchsuchung der Wohnung, Arbeits-, Betriebs-, Personalaufenthalts- und sonstige Geschäftsräume des Schuldners in

.....
(Bezeichnung der genauen Anschrift, ggf. Lage des Objekts)

einschließlich der Öffnung und Durchsuchung aller Räumlichkeiten und Behältnisse durch den Gerichtsvollzieher angeordnet.

Dieser ist im Rahmen der angeordneten Durchsuchung befugt, die verschlossenen Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren und Behältnisse sachgemäß zu öffnen bzw. sachgemäß öffnen zu lassen und die Pfandstücke für die Verwertung an sich zu nehmen.

B.

gemäß § 758 a IV ZPO die Zwangsvollstreckung innerhalb der Wohnung, Arbeits-, Betriebs-, Personalaufenthalts- und sonstige Geschäftsräume des Schuldners in

.....
(Bezeichnung der genauen Anschrift, ggf. Lage des Objekts)

zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Diese Anordnung ist auf die Dauer von Monaten ab Erlass beschränkt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Darüber hinaus erfüllt das Formular nicht die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen hinsichtlich einer Individualisierung der Forderung und des Vollstreckungsortes durch Bezeichnung der Lage (vgl. insoweit BGH, JurBüro 04, 416, OLG Köln, JurBüro 1996, 213 ff. sowie zum Ganzen Weser, NJW 02, 2141 ff.).

Der Beschluss ist außerdem – zumindest kurz – zu begründen (KG DGVZ 83, 72 (73)).

* * *

Anlage: BRAK-Stellungnahme September 1997